

Nachtrag

zur

Ergänzungsvereinbarung zur allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zum 30 € Schülerticket

§ 1 Vertragsgegenstand

Zum 01.08.2020 wurde die Ergänzungsvereinbarung zur Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste sowie der Refinanzierungsvertrag zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zwischen den Verkehrsunternehmen bzw. den Verbandsgliedern und dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) vereinbart. Mit dieser Regelung wird den Verkehrsunternehmen die Anerkennung der 30 €-Schülertickets im VRB-Gebiet auferlegt. Im Gegenzug gewährt der Regionalverband den Verkehrsunternehmen, die die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen, einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile (finanzieller Nettoeffekt), die ihnen infolge der Erfüllung entstehen.

§ 2 Anpassung vertraglicher Regelungen

Ziffer 3.2:

„Die ermäßigte Schüler-Monatskarte ersetzt nicht die Sammel-Schülerzeitkarte. Die Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) wird auf Basis von 10-SSZK-Monats- und 2,5-SSZK-Wochenkarten abgerechnet. Die Zuständigkeit der Kommunen gemäß § 114 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.“

Wird um den Satz ergänzt:

Diese Vereinbarung schließt auch die von den Landkreisen finanzierten Einnahmen der SSZK im Sek II-Bereich, die seit dem 01.08.2020 durch die Anerkennung der 30 €-Schülertickets geringer ausfallen, ein.

Ziffer 6.2:

„Basis ist bei erstmaliger Antragstellung eines Verkehrsunternehmens die Anzahl der verkauften Schülermonats- und -wochenkarten innerhalb des Schuljahres 2018/2019. Der ermittelte Ausgleichsbetrag (Brutto-Betrag) soll bis zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023 anhand der Tarifierhöhungen im SSZK-Segment des VRB-Tarifs dynamisiert werden. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erfolgt gemäß Anlage 3a dieser Ergänzungsvereinbarung. Der Ausgleichsbetrag bezieht Bestandskunden und Tarifwechsler ein.“

Wird um den Absatz ergänzt:

Im Landkreis Wolfenbüttel findet in der Pilotphase eine Umstrukturierung des Schulangebotes statt. Wenn sich im Rahmen dieser Maßnahmen die vorliegenden Schülerzahlen bei den Bestandskunden der SSZK im Sek II-Bereich ändern, können die betroffenen Verkehrsunternehmen für das 2. Pilotjahr 2021/2022 und das 3. Pilotjahr 2022/2023 einen Antrag auf Neuermittlung der Schülerzahlen stellen. In den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt werden die Ausgleichszahlungen für Bestandskunden der SSZK im Sek II-Bereich analog der Bestandskunden im Freiverkauf anhand der Tarifierpassungen im SSZK-Segment des VRB-Tarifs dynamisiert.

Ziffer 9.2:

„Diese Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Der Regionalverband sichert zu, dass die Regelungen zur Ausgleichsleistung in Bezug auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung „ermäßigte Schüler-Monatskarte“ in die am 01.01.2021 in Kraft tretende neue allgemeine Vorschrift in der Art übernommen werden, dass die Ausgleichsleistungen insgesamt für die dreijährige Pilotphase bis Ende des Schuljahres 2022/2023 gesichert sind.“

Wird wie folgt geändert:

Diese Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und gilt für die dreijährige Pilotphase bis Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit ab 01.01.2021 auf Basis der neuen allgemeinen Vorschrift (Satzung) bzw. auf Basis der bestehenden öDA-Verträge.

§ 3 Sonstige Regelungen

Dieser Nachtrag gilt rückwirkend ab dem 01.08.2020.

Braunschweig, 07.12.2020

Regionalverband Großraum Braunschweig

Sygnusch
Verbandsdirektor